

RS OGH 2017/8/23 15Os55/17b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.08.2017

Norm

StGB §5

StGB idF BGBl 2013/116 §165 Abs1

StGB idF BGBl 2013/116 §165 Abs2

1. StGB § 5 heute
2. StGB § 5 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Der auf die deliktische Herkunft des Tatobjekts bezogene Vorsatz kann auf den sachverhältnismäßigen Eindruck reduziert sein, dass der Vermögensbestandteil aus einem Vermögensdelikt herrührt (oder stammt), das eine ein Jahr übersteigende Strafdrohung aufweist. Dabei muss sich der Täter jener Umstände bewusst sein, die aufgrund ihres besonderen Gewichts und ihrer sozialen Bedeutung die Vortat einer strengeren Strafe unterwerfen. Details der Vortat oder deren rechtliche Subsumtion müssen ebenso wenig vom Vorsatz umfasst sein wie die Identität des Vortäters.

Entscheidungstexte

- RS0131622">15 Os 55/17b

Entscheidungstext OGH 23.08.2017 15 Os 55/17b

Beisatz: Tatsächliche Irrtümer über die Tat sind unwesentlich, solange aus dem vorhanden gewesenen Vorstellungsinhalt (rechtlich) ableitbar ist, dass die angenommene Vortat deliktstauglich ist. (T1)

Beisatz: Hier: Das Wissen (Abs 2) um eine durch die Überweisung zum Schaden eines Dritten in qualifizierter Höhe von 75.000 Euro erfolgte Vermögensverschiebung von dessen Konto auf ein anderes durch eine der für solche Transaktionen realistischer Weise alternativ in Betracht kommenden, im sechsten Abschnitt des StGB beschriebenen Handlungen reicht aus. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131622

Im RIS seit

11.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at